

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 33-1-ke-mk		24/007/02	26.02.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	14.03.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Silvesterfeuerwerk - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2020			
Bezugsdrucksache 20/005/103			

Sachverhalt

Oberbürgermeister Keck hat zum Schutz der historischen Gebäude in der Reutlinger Altstadt am 16.11.2023 erstmals ein Abbrennverbot für Feuerwerk der Kategorie F2 per Allgemeinverfügung erlassen. Auf das Feuerwerksverbot wurde in der Presse, den sozialen Medien und durch Beschilderung hingewiesen. Mitarbeiter des Kommunalen Vollzugsdienstes und der Polizei haben seine Einhaltung in der Silvesternacht überwacht. Dabei zeigte sich, dass das Verbot auf Verständnis stieß und – bis auf ganz wenige Ausnahmen – eingehalten wurde.

Durch diese Allgemeinverfügung, die auch im Jahr 2024 und den folgenden Jahren erlassen werden soll, wurde dem CDU-Antrag entsprochen.

An die Stadtverwaltung wurde seit Bekanntgabe des Feuerwerksverbots aus der Bevölkerung kein Bedürfnis nach einer Ersatzveranstaltung oder einer anderweitigen Kompensation herangetragen. Dies liegt vermutlich daran, dass diejenigen, die Feuerwerk abbrennen wollten, dies außerhalb der Altstadt auf kurzem Wege problemlos tun konnten und auch taten. Zu einer übermäßigen Belästigung und Gefährdung durch die Verlagerung in die Randbereiche der Altstadt kam es nicht.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch das Angebot einer Lasershow das private Feuerwerk reduziert. Die Verwaltung hält deshalb eine Lasershow derzeit nicht für sinnvoll. Zudem müsste geklärt werden, wer die Kosten für eine solche Lasershow zu tragen hätte. Im Haushalt der Stadt sind hierfür keine Mittel enthalten.

gez.
Albert Keppler